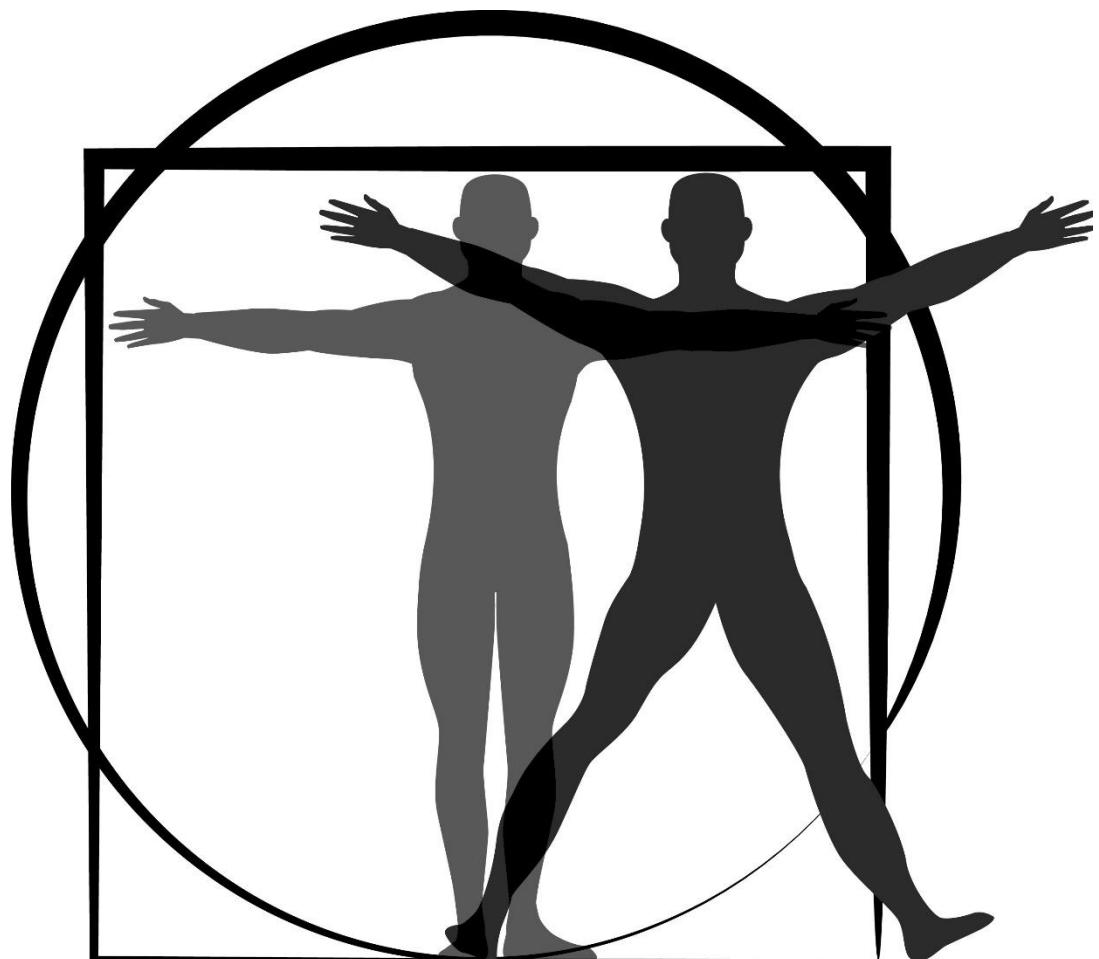


# **Satzung des Vereins**

## **Plattform Menschen**

### **in komplexen Arbeitswelten e. V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Plattform Menschen in komplexen Arbeitswelten“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Vereinszweck**

- 1) Ziel des Vereins ist die Analyse und Verbesserung des menschlichen Handelns in komplexen Arbeitssituationen.  
Dies geschieht durch die Untersuchung und Optimierung von Arbeitsprozessen und Formen der Organisationskultur, sowie deren Umsetzung. Weiterhin sollen wissenschaftliche und publizistische Anstrengungen aus den Gebieten, die hierzu beitragen können, gefördert werden.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Durchführung folgender Aktivitäten:
  - Austausch von wissenschaftlich, beratend, oder in Aus- und Weiterbildung Tätigen sowie verantwortlichen Personen in Unternehmen und Organisationen durch Workshops, Tagungen und Publikationen, die diese Ziele verfolgen.
  - Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich menschliches Handeln in Komplexität an Organisationen, Unternehmen und öffentliche Institutionen.
  - Entwicklung und Anwendung von Trainings- und Arbeitsgestaltungsmethoden zur Optimierung von Arbeitsprozessen und Formen der Organisationskultur, die diesem Ziel förderlich sind.
  - Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
  - Bildung eines Netzwerkes zur gegenseitigen Unterstützung bei der Verwirklichung von Projekten, die den Vereinszielen dienen, insbesondere durch gemeinsame Nutzung von Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Ressourcen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4      Organe des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

## **§ 5      Mitgliedschaft**

- 1) Stimmberichtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn zwei Mitglieder des Vereins diese Mitgliedschaft befürworten. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks (§ 2).
- 2) Mitglieder beantragen ihre Aufnahme in Textform.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist textlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

## **§ 6      Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7      Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft mit Stimmberichtigung berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.

## **§ 8      Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nichtanwesende Mitglieder oder juristische Personen können sich per Vollmacht vertreten lassen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl des Vorstandes.
  - die Entgegennahme der vorgelegten Jahresrechnung Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
  - die Entlastung des Vorstandes.
  - die Wahl mindestens zweier KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und die Finanzordnung.
  - Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - gegebenenfalls die Einberufung eines wissenschaftlichen Beirats.
- 4) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 8) Eine Einladung der Mitglieder hat in Textform spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## § 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.
  - dem/der KassiererIn
  - dem/der SchriftführerIn

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der/die stellvertretende KassiererIn
- weitere Beisitzer

- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4) Es kann eine Geschäftsführung bestellt werden, näheres regelt deren Anstellungsvertrag.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.
- 8) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, deren Zweck die Förderung von menschlichen Handlungskompetenzen in komplexen Arbeitsfeldern ist.